



**Merkmale**

ab 01.01.2024

Dauer	25 Jahre		
Beisetzung	im Sarg (+2 Urnen)	oder	ohne Sarg mit 3 Urnen
Preis je Stelle	4.900,00 €		
Pflegefaktor	gering		
Grabstättengröße	1,25 x 2,75 m		

Bitte beachten:

- Das Nutzungsrecht kann verlängert werden.
- Bei einer Beisetzung muss eine Ruhefrist von 20 Jahren gegeben sein, eventuelle Folgekosten können anfallen (z. B. Verlängerungsgebühren,...).
- Steckvasen sind erlaubt.
- Bepflanzungen sind nicht möglich.
- Von den Friedhöfen Dortmund erstellt: bodendeckende Bepflanzung.

**Grabmal und Grabmaleinrichtungen**

(je nach Größe gebührenpflichtig)

Sie dürfen

- stehende und liegende Steine aufstellen lassen
- den Stein in Farbe und Beschriftung frei wählen

Sie müssen

- die Maximalmaße einhalten (siehe Rückseite)
- auf Kunststoffeinrichtungen verzichten
- auf Teilabdeckungen und Einfassungen verzichten
- einen Antrag auf Errichtung stellen und dessen Genehmigung abwarten, es können Gebühren anfallen
- die Urkunde der Grabstätte dem beauftragten Steinmetz für die Antragstellung aushändigen

**Kontakt**

Ihr Friedhof vor Ort:	Friedhofsstempel	
Ansprechpartner*in:		
Name		
Grabmalfragen	Fr. Großpietsch	(0231) 50116 21 sgrosspietsch@stadtdo.de
	Fr. Welk-Meißner	(0231) 50116 43 jwelk-meissner@stadtdo.de
Friedhöfe Dortmund Hauptverwaltung		(0231) 50116-11/ 12/ 13 friedhoefe@dortmund.de



Bitte orientieren Sie sich an den dunkel hinterlegten Feldern.  
Dort finden Sie die Grabmalmaße Ihrer gewählten Grabart.

Zulässige Grabeinrichtungen und deren Abmessungen											
Vers. 17.08.2016 (Ergänzt 2024)	Grabmale				Teilaabdeckungen (*3)			Einfassungen (*7)			
	max. Breite des Grabmals	max. Tiefe/Länge Grabmals	max. Höhe über Bodenniveau der Oberkante des Grabmals	Mindeststärke des Grabmals (*5)	max. abgedeckte Grabfläche (*3)	Teilaabdeckungen (Oberkante max. 15 cm über Bodenniveau)	max. Tiefe/Länge für Teilaabdeckungen (Oberkante max. 15 cm über Bodenniveau)	Einfassung innerhalb Grabfläche erlaubt	Einfassung innerhalb Pflanzfläche erlaubt	"festes" Fundament für Grabmal erlaubt	max. Höhe Einfassung über Bodenniveau:
<b>Grabarten: (*1), (*4)</b>											
<i>Alle Grabeinrichtungen (Grabzeichen, Schalen, Lampen etc.) sind genehmigungspflichtig!</i>											
<i>(§ 21 Abs. 2)</i>											
Erdwahlgrab (1 Stelle)	0,65 m	0,50 m	1,30 m	0,12 m	2,50 m <sup>2</sup> pro Stelle	1,25 m <sup>2</sup> pro Stelle	2,75 m	ja	-	ja	0,15 m
Erdwahlgrab (2 Stellen)	1,90 m	0,50 m	1,50 m	0,12 m				ja	-	ja	0,15 m
Erdwahlgrab (3 Stellen)	3,15 m	0,50 m	1,50 m	0,12 m				ja	-	ja	0,15 m
Erdwahlgrab (> 3 Stellen)	4,40 m	0,50 m	1,80 m	0,12 m				ja	-	ja	0,15 m
Erdreihengrab	0,80 m	0,30 m	0,80 m	0,12 m	1,12 m <sup>2</sup>	0,80 m	1,40 m	nein	ja	ja	0,15 m
Erdreihengrab pflegefrei	0,60 m	0,30 m	0,80 m	0,12 m	-	-	-	nein	nein	ja	-
Urnenwahlgrab	0,80 m	0,50 m	1,00 m	0,12 m	1,40 m <sup>2</sup>	1,50 m	1,50 m	ja	-	ja	0,15 m
Urnenwahlgrab pflegefrei	0,40 m	0,30 m	0,30 m	-	-	-	-	nein	nein	nein	-
Urnenreihengrab	0,60 m	0,30 m	0,80 m	0,12 m	0,80 m <sup>2</sup>	0,80 m	1,00 m	ja	-	ja	0,15 m
Urnenreihengrab pflegefrei	0,30 m	0,20 m	0,30 m	-	-	-	-	nein	nein	nein	-
Haingrab	0,40 m	0,30 m	(*2)	-	-	-	-	nein	-	nein	-
Obstbaumgrab	(*6)	(*6)	(*6)	-	-	-	-	nein	-	ja	-
Kindergrab	0,60 m	0,30 m	0,80 m	0,12 m	0,40 m <sup>2</sup>	0,60 m	1,20 m	ja	-	ja	0,15 m
(*1) = Eine gebührenfreie, aber zustimmungspflichtige Platte (max. Maße B 30 cm x T 20 cm x H 30 cm) ist immer gestattet.											
(*2) = Das Grabzeichen muss erdbündig eingebracht werden.											
(*3) = Die Abdeckung ergibt sich aus: Grabmalen, Einfassungen, Schalen, Platten, Lampen etc.											
(*4) = Bei der Erstellung von Grabeinrichtungen (außer auf Reihengräbern), deren Höhe über Bodenniveau mehr als 15 cm beträgt, muss ein Abstand von mindestens 30 cm zu angrenzenden Belegungs- und Verkehrsflächen eingehalten werden.											
(*5) = Bei verdübelten Grabmalen, die weniger als 12 cm stark sind, ist die Standsicherheit durch eine statische Berechnung schriftlich nachzuweisen.											
(*6) = Das Grabmal muss 20 - 30 cm breit und ebenso tief sein. Die Höhe muss 50 - 60 cm betragen. Hierbei handelt es sich um eine generelle Ausnahmegenehmigung.											
(*7) = Die Befestigungen der Grabeinrichtungen oder Teile davon, dürfen sich nicht außerhalb der Grabstättengrenze befinden.											
Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale (naturlasierte Holztafeln) dürfen bis ein Jahr nach der Beisetzung stehen.											
Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. (§ 20 Abs. 2 S. 2)											

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.